

# GR\_GERICHTE VB 2003 14 vom 22. Oktober 2003

GR Gerichte, 2003-10-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_VB 2003 14](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_VB_2003_14)

FR: GR\_GERICHTE VB 2003 14 du 22 octobre 2003

IT: GR\_GERICHTE VB 2003 14 del 22 ottobre 2003

## Regeste

Führerausweisentzug | Öffentliche Werke-Energie-Verkehr

## Erwägungen

### E. 2

Mit Strafmandat bei Vergehen und Verbrechen vom 26. Mai 2003 sprach das Kreisamt Davos X. deswegen der groben Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 33 Abs. 2 SVG, Art. 35 Abs. 5 SVG und Art. 6 Abs. 1 VRV in Verbindung mit Art. 90 Ziff. 2 SVG für schuldig und auferlegte ihm eine Busse von Fr. 700.--. Dieses Strafmandat erwuchs unangefochten in Rechtskraft. B. Mit Verfügung vom 30. Juli 2003 entzog das Strassenverkehrsamt des Kantons Graubünden X. aufgrund desselben Sachverhaltes den Führerausweis gestützt auf Art. 16 Abs. 3 lit. a SVG in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 lit. c SVG für sechs Monate. Bei der Entzugsdauer fiel ins Gewicht, dass X. zuvor bereits mit Verfügung vom 21. Februar 2001 der Führerausweis wegen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für einen Monat - nämlich vom 26. März 2001 bis zum 25. April 2001 - entzogen werden musste. C. Gegen die Verfügung vom 30. Juli 2003 erhob X. am 6. August 2003 Beschwerde beim Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement des Kantons Graubünden mit dem sinngemässen Begehren, die Verfügung des Strassenverkehrsamtes sei aufzuheben und es sei die Entzugsdauer angemessen herabzusetzen bzw. der Entzugszeitpunkt aufzuschieben oder der Entzug in Etappen zu vollziehen. Zur Begründung machte X. geltend, er sei aus beruflichen Gründen dringend auf den Führerausweis angewiesen.

### E. 3

D. Mit Verfügung vom 3. September 2003, mitgeteilt am 9. September 2003, erkannte das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement Graubünden:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.